

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
5. Dezember 2002

Rechtssache T-249/00

Paul Edwin Hoyer
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Bedienstete auf Zeit – Kündigung des Vertrages – Berechnung der
Kündigungsfrist – Nicht genommene Urlaubstage“

Vollständiger Wortlaut in niederländischer Sprache II - 1249

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 14. Juni 2000 über die Berechnung des Endes der Frist für die Kündigung des Vertrages des Klägers als Bediensteter auf Zeit (Entscheidung R/78/2000) und über die Feststellung der Zahl der bei seinem Ausscheiden nicht genommenen Urlaubstage (Entscheidung R/26/2000).

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

Beamte – Krankheitsurlaub – Nachweis der Krankheit – Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, anhand dessen die Verwaltung die Notwendigkeit einer ärztlichen Kontrolluntersuchung prüfen kann – Unverzügliche Vorlage (Beamtenstatut, Artikel 59 und 60)

Nach Artikel 59 des Statuts muss ein Beamter, der wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, sein Beschäftigungsorgan unverzüglich von seiner Dienstunfähigkeit unterrichten und vom vierten Tag seines Fernbleibens vom Dienst an ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Die Verwaltung kann die Gültigkeit eines solchen Zeugnisses nur bestreiten und auf ein unbefugtes Fernbleiben des Beamten vom Dienst schließen, wenn sie ihn vorher einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat. Dieser Verpflichtung, eine solche Untersuchung vornehmen zu lassen, bevor sie die Anerkennung eines ärztlichen Zeugnisses ablehnt, entspricht notwendig die Verpflichtung des Beamten, unverzüglich ein Zeugnis vorzulegen, aus dem die von ihm geltend gemachte Dienstunfähigkeit hinreichend klar und schlüssig hervorgeht; andernfalls wären die Artikel 59 und 60 des Statuts ohne Wirkung.

Folglich hat der Beamte, der nachweist, dass er seinen Dienst wegen einer Erkrankung nicht ausüben kann, nicht von Rechts wegen Anspruch auf Krankheitsurlaub unabhängig von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, da andernfalls das betreffende Organ gegebenenfalls seine Aufgabe nicht wahrnehmen könnte, eine Kontrolle durchzuführen, deren Notwendigkeit anhand der Angaben im ärztlichen Zeugnis beurteilt werden muss.

(Randnrn. 42 und 43)

Vgl. Gericht, 20. November 1996, Z/Kommission, T-135/95, Slg. ÖD 1996, I-A-519 und II-1413, Randnrn. 32 und 34; Gericht, 11. Juli 1997, Schoch/Parlament, T-29/96, Slg. ÖD 1997, I-A-219 und II-635, Randnr. 38